

Schlagzeile:

Erstmals seit 1967 wieder Abkommen über Kriegsgräberfürsorge unterzeichnet

Fakten:

Am 16.12.1992 wurde das deutsch-russische Abkommen über Kriegsgräberfürsorge in der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation unterzeichnet. Nach dessen Art. 1 regelt es die Erhaltung und Pflege der Kriegsgräber der Vertragsparteien im jeweils anderen Staat. Im einzelnen enthält das Abkommen Definitionen der Begriffe Kriegstoter, Kriegsgräber und Kriegsgräberstätte sowie detaillierte Regelungen über Erhaltung, Pflege, Ausbettung von Kriegstoten und Überführung in das Ausland. Auch die Kosten solcher Maßnahmen sind geregelt, wobei die Kosten für Erhaltung und Pflege sowohl russischer Kriegsgräber im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland als auch deutscher Kriegsgräber in der Russischen Föderation von der Bundesrepublik Deutschland zu tragen sind. Des weiteren wurde der "Volksbund deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V." von deutscher Seite, der "Verband für Internationale Zusammenarbeit bei der Pflege von Soldatengedenkstätten" von russischer Seite mit der technischen Durchführung der im Abkommen genannten Aufgaben in dem jeweils anderen Staat beauftragt.

Kommentar:

Das vorliegende Abkommen ist zunächst in der Hinsicht bemerkenswert, als die Bundesrepublik seit 1967 keine Abkommen über Kriegsgräberfürsorge mehr geschlossen hat. Anlass für das nunmehr geschlossene Abkommen zwischen der Bundesrepublik und der Russischen Föderation bietet der Vertrag vom 9. November 1990 über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Nach dessen Art. 18 soll die Zusammenarbeit der beiden Staaten im Bereich der Kriegsgräberfürsorge verstärkt werden. Das daraufhin geschlossene Abkommen über Kriegsgräberfürsorge stellt in der Präambel dann auch fest, dass in Ausführung des Art. 18 des Vertrags vom 9. November 1990 gehandelt wurde.

Schutz und Pflege von Kriegsgräbern sind in grundlegenden Fragen durch Art. 34 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen von 1949 geregelt. Darüber hinaus enthalten die vier Genfer Abkommen einzelne Bestimmungen über Achtung,

Instandhaltung und Kennzeichnung von Kriegsgräbern. Weitere Regelungen finden sich auch dort über die Vermeidung von Massengräbern und Einäschierungen, Identitätsfeststellungen von Kriegstoten sowie Erstellung von Listen Kriegstoter. Allerdings erstrecken sich weder die Regelungen der Genfer Abkommen von 1949 noch des I. Zusatzprotokolls von 1977 auf Grabstätten der Opfer des Ersten oder Zweiten Weltkriegs. Diese Lücke schließt das neue deutsch-russische Abkommen zwischen den Vertragsparteien, indem es sich ausdrücklich auf Erhaltung und Pflege von Kriegsgräbern aus den beiden Weltkriegen bezieht.

Im Vergleich zu den Genfer Abkommen bzw. dem I. Zusatzprotokoll sind die Verpflichtungen für die Instandhaltung der zu schützenden Kriegsgräberstätten in dem deutsch-russischen Abkommen in vielen Punkten umfassender. So ist nach Art. 34 III des I. Zusatzprotokolls der betreffende Staat beispielsweise nicht verpflichtet, die Grabstätten unbegrenzt lange zu erhalten und zu pflegen, sofern das Heimatland des Verstorbenen nicht auf eigene Kosten für die Instandhaltung sorgt. Stimmt das Heimatland einem Angebot des Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Grabstätte liegt, zur Überführung der sterblichen Überreste in das Heimatland binnen fünf Jahren nicht zu, so können die innerstaatlichen Rechtsvorschriften betreffend Friedhöfe und Grabstätten angewandt werden. Demgegenüber ist in dem deutsch-russischen Abkommen durch Art. 3 ein dauerndes Ruherecht für die Kriegstoten in dem jeweiligen Hoheitsgebiet garantiert.

Im Abkommen vom 16.12.1992 werden verwaltungstechnische Bestimmungen getroffen, die in den Genfer Abkommen nicht geregelt sind und eine Erleichterung der praktischen Durchführung der Kriegsgräberfürsorge darstellen. Mit der Pflegegarantie der Kriegsgräber auf deutschem und russischem Boden, die auch in der Präambel zum Ausdruck kommt, stellt das Abkommen einen konkreten Ausdruck der Verständigung und der Versöhnung zwischen den Völkern dar. Auch in dieser Hinsicht geht das Abkommen über die Zielsetzung der Verträge des humanitären Völkerrechts hinaus.